

45. Gegenseitiges Wettbewerbsverbot bei Veräußerung eines von zwei in einer Hand befindlichen Geschäften.

1. Wie vollzieht sich der Übergang der Pflichten aus dem Wettbewerbsverbot bei Weiterveräußerung des einen Geschäfts?
2. Kann die verbotene indirekte Beteiligung an einem Wettbewerbsgeschäft dadurch erfolgen, daß der Geschäftsinhaber die Gründung eines solchen durch seine Angestellten ohne Widerspruch zuläßt?
3. Welche Folgen hat es für den Vertragsteil, der dem Wettbewerbsverbote zuwidergehandelt hat, wenn dies auch seitens des anderen Teiles geschieht?

RWB. §§ 320, 328; SGB. §§ 25, 60.

II. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juli 1919 i. S. R. (Rl.) w. R. (Bekl.)
II 562/14.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Cöln.

Der Beklagte, der ein Parfümeriegeschäft in A. betrieb, hatte seine ebenfalls in A. belegene, unter der Firma A. S. R. betriebene Seifenfabrik durch Vertrag vom 14. Oktober 1908 seinem Sohne übertragen, von dem sie durch Vertrag vom 1. Juli 1911 der Kläger erwarb. Der Vertrag zwischen Vater und Sohn enthielt in § 7 ein Wettbewerbsverbot, wonach der Sohn bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 10 000 M sich verpflichtete, „dem jeweiligen Inhaber“ des väterlichen Geschäfts keine Konkurrenz zu machen, „also weder ein Detailgeschäft in der gleichen oder ähnlichen Branche im Regierungsbezirk A. zu errichten, noch sich direkt oder indirekt an der Errichtung oder Führung eines solchen Geschäfts zu beteiligen“. Weiter hieß es: „Diese Bestimmungen haben aber nur Gültigkeit dem jeweiligen Inhaber des Detailgeschäfts gegenüber, der sich dem Herrn S. R. (d. i. dem Sohn) in gleicher Weise und unter gleicher Vertragsstrafe verpflichtet, ihm beim Betriebe der Seifenfabrik keine Konkurrenz zu machen.“ Der Vertrag des Sohnes mit dem Kläger vom 1. Juli 1911 bestimmte in § 11, daß der Kläger in „die Verpflichtungen und Rechte“ des Sohnes R. gegenüber seinem

Vater, „die wie folgt lauten,“ eintrete. Es folgte eine wörtliche Abschrift des § 7 des Vertrags vom 14. Oktober 1908.

Als der Kläger gegen den Beklagten eine an sich unstreitige Forderung einklagte, rechnete der Beklagte mit einer Gegenforderung von 10000 M auf, da ihm dieser Betrag als Vertragsstrafe wegen Zuwiderhandlung des Klägers gegen das Wettbewerbsverbot zustehe. Der Kläger beantragte darauf weiter, festzustellen, daß dem Beklagten die geltend gemachte Vertragsstrafe weder ganz noch teilweise zustehe.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Streitig ist lediglich, ob der Kläger gegen das in den Verträgen vom 14. Oktober 1908 und 1. Juli 1911 zugunsten des Beklagten festgesetzte Wettbewerbsverbot verstoßen und dadurch die vereinbarte Vertragsstrafe verwirkt hat. Das Berufungsgericht bejaht diese Frage, indem es im Gegensatz zu dem Kläger annimmt,

1. daß das Wettbewerbsverbot dem Kläger gegenüber Geltung habe, auch wenn der Beklagte sich ihm gegenüber nicht ausdrücklich zur Annahme der entsprechenden, im Schlußsatz des § 7 des Vertrags vom 14. Oktober 1908 erwähnten Gegenverpflichtung bereit erklärte,
2. daß der Kläger tatsächlich gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen habe,
3. daß die Behauptungen des Klägers, der Beklagte selbst habe das Wettbewerbsverbot ihm gegenüber übertreten, unerheblich seien.

Zu 1 kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß nach § 7 des Vertrags vom 14. Oktober 1908 der Sohn des Beklagten als Erwerber der Fabrik dem Beklagten gegenüber sich verpflichtet hat, ihm als dem Inhaber des Detailgeschäfts keine Konkurrenz zu machen. Diese Verpflichtung des Sohnes war, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, nicht davon abhängig gemacht, daß der Beklagte dem Sohne gegenüber noch irgendwelche andere Erklärung als die schon in dem Vertrage enthaltene abgeben würde. Das Berufungsgericht geht mit dem Landgericht davon aus, daß der Beklagte seinem Sohne gegenüber schon durch den Vertrag vom 14. Oktober 1908 unter gleicher Vertragsstrafe die Verpflichtung eingegangen ist, ihm bei dem Betriebe der Fabrik keine Konkurrenz zu machen. Diese Verpflichtung wird, da sie mit ausdrücklichen Worten in dem Vertrage nicht ausgesprochen ist, ersichtlich auf deren aus dem Inhalte des Vertrages sich ergebende stillschweigende Übernahme gestützt. Eine solche dürfte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum daraus entnehmen, daß nach § 7 des Vertrags der Sohn mit dem Wettbewerbsverbot nur für den Fall der Übernahme eines gleichen Wettbewerbsverbots zu seinen Gunsten seitens

des Inhabers des Detailgeschäfts belastet werden sollte. Diese Übernahme seitens des Vaters einem besonderen noch abzuschließenden Vertrage zu überlassen, wäre, da nach der Erklärung beider Vertragsschließenden das Wettbewerbsverbot zu Lasten des Sohnes ohne Aufschub in Kraft treten sollte, eine überflüssige Weiterung gewesen. Vielmehr schloß diese Erklärung ohne weiteres diejenige ein, daß auch der Vater sich mit dem entsprechenden Wettbewerbsverbote belaste. Jeder der Vertragsteile, der Vater wie der Sohn, konnte seine Rechte aus dem zu seinen Gunsten festgesetzten Wettbewerbsverbot seinem Geschäftsnachfolger übertragen, wie dies seitens des Sohnes an den Kläger durch den Vertrag vom 1. Juli 1911 geschehen ist. Dagegen hing die Übernahme der Verpflichtung aus dem Wettbewerbsverbot zugunsten des Vertragsgegners von dem Willen des Geschäftsnachfolgers ab. Der Vertrag vom 14. Oktober 1908 faßte nur die Übertragung des Geschäfts des Vaters an einen Nachfolger ins Auge und bestimmte daher, wie das Berufungsgericht ohne Gesetzesverletzung annimmt, lediglich für diesen Nachfolger, daß das Wettbewerbsverbot zu seinen Gunsten nur gelten solle, falls er sich in gleicher Weise verpflichtete, der Seifenfabrik des Sohnes keine Konkurrenz zu machen, während der Vater bereits stillschweigend diese Verpflichtung übernommen hatte. Diese Auslegung des § 7 seitens des Berufungsgerichts verstößt weder gegen den klaren Wortlaut, noch bedurfte sie, da sie aus dem Zusammenhange des Vertrages und seiner rechtlichen Würdigung sich als die allein vernünftige ergibt, einer besonderen Begründung.

Der in dem Vertrage vom 1. Juli 1911 vereinbarte Eintritt des Klägers in die Verpflichtungen des Sohnes gegenüber dem Vater aus § 7 des Vertrages vom 14. Oktober 1908 wird vom Berufungsgericht ohne Verletzung des § 328 HGB. als zugunsten des Beklagten erfolgt angesehen mit der Wirkung, daß dieser unmittelbar gegen den Kläger den Anspruch auf Einhaltung des Wettbewerbsverbots erwarb. Übrigens würden auf den Kläger ohne weiteres die Verpflichtungen des Sohnes aus dem Wettbewerbsverbote gemäß § 25 HGB. übergegangen sein, weil der Kläger die durch Vertrag vom 1. Juli 1911 erworbene Seifenfabrik unter der bisherigen Firma M. S. R. fortgeführt hat (RGZ. Bd. 68 S. 297, Bd. 72 S. 434). Ebenso ist das Recht aus dem zu Lasten des Beklagten und zugunsten seines Sohnes bestehenden Wettbewerbsverbote auf den Kläger übergegangen, mithin der Beklagte zugunsten des Klägers nach § 25 HGB. verpflichtet worden, weil in dem Vertrage vom 1. Juli 1911 der Sohn in die Fortführung der Firma gewilligt hat und Wettbewerbsverbote in der Regel ein Aktivum des Geschäfts, dessen Betrieb sie fördern sollen, bilden (RGZ. Bd. 37 S. 178). Zudem wurde das Recht aus dem Wettbewerbsverbote, welches zu Lasten des Beklagten bestand, von dessen Sohn durch den in dem Vertrage

vom 1. Juli 1911 vereinbarten Eintritt des Klägers in die Rechte des Sohnes aus § 7 des Vertrags vom 14. Oktober 1908 dem Kläger noch besonders übertragen. Daß der Kläger in § 11 des Vertrags vom 1. Juli 1911 seinen Eintritt in die Rechtsstellung des Sohnes ausdrücklich von der Übernahme der fraglichen Gegenverpflichtung des Beklagten abhängig gemacht habe, ist nicht richtig. Vielmehr ist er in die Verpflichtungen und Rechte, so wie sie zwischen dem Beklagten und dessen Sohne bestanden, bedingungslos eingetreten.

Zu 2 hat das Berufungsgericht ohne Gesetzesverletzung angenommen, daß der Kläger sich indirekt sowohl an der Errichtung wie an der Fortführung des von seinen Angestellten S. und Sch. in nächster Nachbarschaft des Geschäfts des Beklagten gegründeten, demnachst von Sch. allein geführten Konkurrenzgeschäfts beteiligt hat. Darin, daß der Kläger die Gründung dieses Geschäfts durch seine Angestellten zuließ und nicht von dem ihm nach § 60 HGB. zustehenden Verbotungsrechte Gebrauch machte, durfte das Berufungsgericht ohne Verletzung von Auslegungsnormen eine indirekte Beteiligung des Klägers an der Errichtung des Geschäfts erblicken. Gegen den Willen des Klägers konnte die Errichtung dieses Konkurrenzgeschäfts nicht erfolgen. Indem er sie zuließ, setzte er eine wesentliche Bedingung der Errichtung und wirkte auf diese Weise an der Errichtung mit, welche Mitwirkung sehr wohl bei einer Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB. als indirekte Beteiligung angesehen werden konnte. . . . Das Berufungsgericht durfte auch darin, daß der Kläger dem Sch. zwecks Abfindung des S. ein Darlehen beschaffte, das zudem die Abfindungssumme überstieg und so zur Vermehrung der Betriebsmittel des Konkurrenzgeschäfts diente, ohne Rechtsirrtum eine indirekte Beteiligung des Klägers an der Fortführung dieses Geschäfts erblicken.

Zu 3 hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Behauptungen des Klägers, daß der Beklagte ebenfalls das ihm zugunsten des Klägers obliegende Wettbewerbsverbot übertreten habe, seien unerheblich, weil daraus nur ein Anspruch des Klägers auf Vertragsstrafe hergeleitet werden könne. Es ist zutreffend, daß die bloße Übertretung des Wettbewerbsverbots seitens des Beklagten den gegen den Kläger begründeten Anspruch auf die Vertragsstrafe nicht zu beseitigen vermag. Bei einem gegenseitigen Wettbewerbsverbot befreit nach dem Wesen des gegenseitigen Vertrages (§ 320 BGB.) nicht jede Übertretung des einen Teils den anderen Teil von der Verpflichtung zur Einhaltung des Verbots. Unter besonderen Umständen, wenn die Übertretung eine so schwerwiegende Verletzung enthält, daß dem anderen Teile nach Treu und Glauben die weitere Bindung nicht zuzumuten ist, kann dies der Fall sein. Mindestens aber muß derjenige, der eine solche Befreiung und damit die Befugnis, auch selbst das Wettbewerbsverbot nicht mehr zu

befolgen in Anspruch nimmt, dartin, daß die Übertretung des Gegners der seinigen zeitlich vorausgegangen ist. Da dies im vorliegenden Falle nicht einmal behauptet ist, kann aus der angeblichen Übertretung des Beklagten eine andere Wirkung nicht hergeleitet werden, als daß sie gleichfalls einen Anspruch auf die Vertragsstrafe zugunsten des Klägers erzeugt habe, womit dieser gegen die zugunsten des Beklagten verfallene Vertragsstrafe aufrechnen kann. Die dazu erforderliche Aufrechnungserklärung (§ 388 BGB.) hat der Kläger indes nicht abgegeben. Diese Erklärung braucht zwar nicht ausdrücklich zu erfolgen. Sie ist aber in dem Einwande des Klägers, der Beklagte könne schon deshalb keine Konventionalstrafe beanspruchen, weil er selbst die Konkurrenzklausel verlegt habe, nicht enthalten.“ . . .